

und durch Einschlebung eines 'per' den folgenden Text: 'cum, quantum ad lineam generis pertinet, non sit novum vel recens, quod iam ab avo nostro, non iam usurpatione (vel: usurpatore), ut perhibes, set Dei nutu et ecclesiae iudicio summique praesulis per impositionem et unctionem manus obtinuit', ohne damit einen grammatisch lesbaren Satz zu erzielen. Man müsste zur Annahme eines dem Stile des Verfassers widerstrebenden Anakoluths seine Zuflucht nehmen oder an den Ausfall einiger Worte hinter 'perhibes' denken. Nun ist aber die Emendation 'usurpatione' oder 'usurpatore' paläographisch unzulässig. Wie eine zum Zweck der Neuherausgabe dieses Briefes in den MG. vorgenommene Revision des Textes auf Grundlage einer Photographie des den Brief enthaltenden Teiles des cod. Vatic. 5001 mich lehrt, ist der Raum zwischen 'usurpa' und 'e' so klein, dass kaum für einen Buchstaben Platz ist, sondern wohl nur das spatium zwischen zwei Worten darin zu erkennen ist. Ueber dem e steht ein Haken, der entsprechend der Gepflogenheit des Codex das e = 'est' zu lesen lehrt. Damit ist ein Teil des für 'quod iam ab avo nostro' unentbehrlichen passiven Verbums gefunden, und 'usurpa = usurpatum' bietet den anderen Teil dazu. Ueber dem a scheint mir eine Wellenlinie nach links hinaufzugehen, das Zeichen, das oft für Konjugationsendungen (für '-tum' im besonderen kann ich es nicht belegen) als Abkürzung gebraucht wird; doch vermag ich das Vorhandensein dieser Linie, die freilich auch durch die Rasur des Korrektors gelitten haben könnte, nicht zweifelsfrei zu versichern. Nun lautete der Text folgendermassen: 'quod iam ab avo nostro non usurpatum est, ut perhibes; set Dei nutu et ecclesiae iudicio summique praesulis impositionem et unctionem manus obtinuit'. Die Stellung des 'manus' bleibt sonderbar; das Subjekt zu 'obtinuit' ergibt sich zwanglos aus 'avo nostro'. Wer ist der 'avus'? Man braucht den Ausdruck nicht zu pressen und kann in ihm den Ahn, also Karl den Grossen, sehen. Näher liegt, schon mit Rücksicht auf den Zusatz: 'quantum ad lineam generis pertinet', die Beziehung auf Ludwig I., und diese ist ganz einwandfrei (vgl. S. 667, Poupardin im *Moyen Age*, 2. série, IX [1905], 117 sq.).

---